

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.05.2023 die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Allgemeiner Geltungsbereich: Soweit Regelungen in dieser Satzung nicht auf besondere Geltungsbereiche beschränkt sind, gelten die Regelungen dieser Satzung für das gesamte Stadtgebiet, einschließlich der Stadtteile.
- (2) Einen besonderen Geltungsbereich stellt das Barockviertel gem. Anlage 2 dar.

§ 2 Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an und auf Gemeindestraßen,- wegen und -plätzen der Stadt Fulda innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an und auf Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:
 - a) die Regelungen des Marktwesens gemäß der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Fulda und der Satzung über den Weihnachtsmarkt in der Stadt Fulda;
 - b) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz;
 - c) Stadtmöblierung der Stadt Fulda.
- (3) Soweit für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Fulda nach den §§ 29 Abs. 2, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden ist, so bedarf es in diesem Umfang keiner zusätzlichen Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (4) Regelungen nach anderen Satzungen der Stadt Fulda, insbesondere nach Gestaltungssatzungen oder nach Bebauungsplänen, bleiben durch diese Sondernutzungssatzung unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne des § 2 HStrG sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(3) Als Warenauslagen gelten insbesondere alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die der Präsentation von Waren dienen, wie z. B. Warentische, Obst- und Gemüseauslagen, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer und Stehtische. Auch auf dem Boden stehende, aufgehängte oder an der Wand angebrachte Produkte stellen Warenauslagen dar.

(4) Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen inklusive Sonderformen, wie z. B. Eistüten, Fahrradständer, Speise- und Getränkekarten in Form von Flachtafeln und sonstige Dekorationsartikel.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf eine Sondernutzung einer Erlaubnis des Magistrats der Stadt Fulda.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird gem. HessStrG nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen und Bedingungen, versehen werden.

(3) Unterschiedliche Nutzungsarten sind jeweils gesondert erlaubnispflichtig. Als unterschiedliche Nutzungsarten gelten insbesondere Warenauslagen, Werbeständer und Außenmöblierung zu gastronomischen Zwecken.

(4) Sondernutzungen sollen nicht gestattet werden, wenn der Fußgängerverkehr durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt wird. Eine Gehwegbreite von 2,00 m soll grundsätzlich verbleiben. Soweit diese Gehwegbreite im Einzelfall nicht eingehalten werden kann, darf eine durch Bescheid auf der Grundlage der vorherigen Sondernutzungssatzung zugelassene geringere Gehwegbreite nicht unterschritten werden.

(5) Von einer Sondernutzungserlaubnis nicht umfasst ist die Ausübung der Sondernutzung auf den Flächen des Weihnachtsmarkts, des Wochenmarkts und der Stadtfeste während der Dauer dieser Märkte und Veranstaltungen, soweit in der Erlaubnis nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(6) Auf baulichen Anlagen, die der Barrierefreiheit öffentlicher Flächen dienen (z. B. taktile Leitsysteme), dürfen keine Gegenstände gestellt werden. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Zu den taktilen Leitsystemen sind links und rechts jeweils 40 cm Abstand einzuhalten, es sei denn, die Gegebenheiten vor Ort lassen diesen Abstand nicht zu (z. B. Baustellenbereiche).

(7) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(8) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Stadt Fulda unzulässig.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) An Gemeindestraßen und an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung für:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker sowie Werbe- oder Hinweisschilder, die flächig an Außenwänden von Gebäuden oder an den Einfriedungen angebracht sind, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.
- b) Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
- c) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Umzügen, kirchlicher Prozessionen und ähnlicher Veranstaltungen sowie für Umzüge hergebrachter Volksfeste; in diesen Fällen ist eine Anzeige erforderlich.
- d) Wahlwerbung der Parteien auf öffentlichen Straßen durch Flugzettel, Schriften und Plakaten an Plakatständern und an den dafür errichteten Plakattafeln während des Wahlkampfes außer im Barockviertel (gem. Anlage 2); Wahlkampf ist der Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag. Plakate und Werbeträger, die größer als DIN A 1 sind, bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Soweit die Wahlwerbung nicht genehmigungspflichtig ist, ist sie anzeigepflichtig.
- e) bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung der Stadt in Gehwegen angebracht werden;
- f) die Lagerung von Baumaterialien und Brennstoffen auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht. Eine Mindestdurchgangsbreite von 2,00 m soll verbleiben. Für die Lagerung gilt § 8 entsprechend.

(2) Die vorstehend erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 Verfahren

(1) Erlaubnisansprüche sind mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift der antragstellenden Person unter Angabe der Nutzungsart, der Sondernutzungsfläche und des Sondernutzungszeitraums frühestens 12 Monate und spätestens 1 Woche vor der Sondernutzung mit Lageplan schriftlich oder in elektronischer Form nach § 3 a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz beim Magistrat der Stadt Fulda zu stellen. Die Fristen der StVO bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Magistrat kann zur Prüfung des Antrags ergänzende Angaben und Unterlagen, insbesondere einen maßstabsgetreuen Lageplan, anfordern.

§ 7 Erteilung, Widerruf, Ausübung, Erlöschen und Versagung der Erlaubnis

(1) Bei Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen kann die Erlaubnis widerrufen werden.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn die antragstellende Person in der Vergangenheit Auflagen in einer Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet oder die Gebühren nicht bezahlt hat.

(3) Macht die Stadt Fulda von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die erlaubnisnehmende Person gegenüber der Stadt Fulda keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.

(4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften, bleibt unberührt.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die erlaubnisnehmende Person ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Flächen und die für die Sondernutzung aufgestellten Gegenstände verkehrssicherungspflichtig, insbesondere auch winterdienstpflichtig. Sie haftet der Stadt Fulda für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Schäden an der Sondernutzungsfläche sind durch die erlaubnisnehmende Person unverzüglich der Stadt Fulda zu melden.

(2) Die erlaubnisnehmende Person hat die Stadt Fulda von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt Fulda erheben. Die erlaubnisnehmende Person ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und dies auf Aufforderung der Stadt Fulda durch Vorlegen der Versicherungspolice und den Nachweis der regelmäßigen Zahlung der Prämien nachzuweisen.

(3) Die Sondernutzungsfläche ist in einem besenreinen Zustand zu halten. Ausgenommen davon sind Baustelleneinrichtungsflächen.

(4) Mehrere erlaubnisnehmende Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 9 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat die erlaubnisnehmende Person unaufgefordert und unverzüglich die Sondernutzungsanlagen / Gegenstände auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Fläche wiederherzustellen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind von der erlaubnisnehmenden Person auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht.

§ 10 Gestattungsverträge

Wird eine Nutzung öffentlicher Straßen in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 11 Entstehung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 4 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses sowie der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundes- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Sondernutzungserlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung einer öffentlichen Fläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Fläche.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr schuldet,
- a) wer die Sondernutzung ausübt,
 - b) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - c) wer den Antrag nach § 4 gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenbemessung

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (2) Soweit die Gebühr nach Fläche oder Länge bemessen wird, ist die dafür angefangene Messeinheit maßgebend.

§ 14 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit dem Sondernutzungsbescheid erhoben. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührenschuldner fällig, sofern in dem Bescheid kein anderer Zahlungstermin festgesetzt ist.
- (2) Gerät die erlaubnisnehmende Person in Zahlungsverzug, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der gebührenscheidenden Person zu vertreten sind oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als einem Monat nicht ausgeübt werden kann.

(2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzungserlaubnis durch die erlaubnisnehmende Person vorzeitig aufgegeben, so können auf begründeten Antrag (z. B. Geschäftsaufgabe) die entrichteten Gebühren zeitanteilig erstattet werden.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 16 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 17 Sicherheitsleistungen

(1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder begründete Zweifel bestehen, dass die erlaubnisnehmende Person ihrer Beseitigungspflicht nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommen wird. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.

(2) Entstehen der Stadt Fulda durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der öffentlichen Fläche, Straßeneinrichtungen oder zur Beseitigung der Sondernutzung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Wenn nach Beendigung der Sondernutzung feststeht, dass der Stadt Fulda keine Kosten nach Abs. 2 entstehen werden, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückerstattet.

§ 18 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat die erlaubnisnehmende Person alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 19 Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung und Ablehnung von Sondernutzungserlaubnissen werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe der städtischen Verwaltungskostensatzung erhoben.

Bemessungsgrundlage für die Verwaltungsgebühren ist der Zeitaufwand.

§ 20 Ermächtigung des Magistrats

Der Magistrat wird ermächtigt, Richtlinien zu dieser Satzung zu erlassen, durch die eine gleichmäßige Genehmigungspraxis für Sondernutzungen sichergestellt wird.

In diesen Richtlinien kann folgendes festgelegt werden:

Anzahl und Standort von Warenauslagen und Werbeständern;
Zulassung und Lage von Sondernutzungsflächen für außergastronomische Angebote;
zeitlicher Umfang von außergastronomischen Angeboten in Sondernutzungsflächen;
zulässige Elemente der Außenbestuhlung und Möblierung von außergastronomischen Angeboten auf Sondernutzungsflächen;
Art, Umfang und Standort von Plakatierungen im öffentlichen Straßenraum;
Art, Umfang, Dauer und Standort von Musikdarbietungen im öffentlichen Straßenraum.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
eine öffentliche Straße ohne die hierfür nach § 4 erforderliche Sondernutzungserlaubnis
gebraucht;

1. einer nach § 4 Abs. 2 erteilten Auflage oder Bedingung zuwiderhandelt;
2. entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung Gegenstände auf bauliche Anlagen stellt, die der Barrierefreiheit auf öffentlichen Straßen dienen;
3. entgegen § 8 Abs. 3 die Sondernutzungsfläche nicht in gereinigtem Zustand hält;
4. entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 Sondernutzungseinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), findet Anwendung.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Fulda.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, 16.06.2023

Siegel

Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister